

1.2 Kurzbeschreibung

Planungsrechtliche Einordnung

Der geplante Windpark Wilhelmshöhe II liegt vollständig innerhalb des im RROP 2016 festgelegten Vorranggebietes Windenergienutzung Uetze-Nord. Derzeit werden auf der Fläche 12 Windenergieanlagen (WEA) des Typs Südwind S70, 1.500 kW mit einer Nabenhöhe von 85 m und einer Gesamtleistung von 18 MW betrieben.

Die BayWa r.e. Wind GmbH plant ein Repowering des bestehenden Windparks Uetze-Nord. Die 12 Bestandsanlagen sollen zurückgebaut und durch insgesamt 8 Windenergieanlagen des Typs Nordex Delta4000 N149/4.0 – 4.5 MW mit einer Nabenhöhe von 105 m, einer Gesamthöhe von 180 m und einer Leistung von jeweils 4.5 MW ersetzt werden.

Geographische Lage

Der geplante Windpark Wilhelmshöhe II befindet sich nördlich der Gemeinde Uetze und der Siedlung Wilhelmshöhe, nördlich der Siedlung Abbeile und südlich der Gemeinde Bröckel (Landkreis Celle) in landwirtschaftlich genutztem Gebiet.

Östlich des Planungsgebiets verläuft die Bundesstraße B214. Die Fläche ist durch diverse Wirtschaftswege, sowie die Landesstraße L387 gut erschlossen. Die benutzten landwirtschaftlichen Wege werden auf eine Breite von 4,5 m ausgebaut. Die weitere Erschließung erfolgt über die Bundesstraße B188 bzw. die Landesstraße L387.

Technische Daten der Windenergieanlage

Technische Daten	
Typ	Nordex Delta4000 N149/4.0 – 4.5 MW
Nennleistung	4.0 – 4.5 MW
Rotordurchmesser	149 m
Nabenhöhe	105 m mit Stahlrohturm
Gesamthöhe	180 m

Netzanbindung

Die Netzanbindung wird über das im Windpark Immenberg (Uetze-Süd) bestehende Umspannwerk Katensen südlich der Ortschaft Uetze erfolgen, das direkt in die zwischen Uetze und Katensen verlaufende 110kV-Leitung einspeist. An dieses Umspannwerk werden auch weitere in der Umgebung geplante Windenergieanlagen angeschlossen.

Umweltauswirkungen

Schall

Die zu erwartenden Geräuschimmissionen nach den Kriterien der TA-Lärm wurden in einem Gutachten ermittelt und beurteilt. Die Berechnungsergebnisse für die Gesamt- und Zusatzbelastung zeigen, dass Überschreitungen der Immissionsrichtwerte durch die geplanten Windenergieanlagen an einigen Immissionsorten zur Nachtzeit möglich sind. Werden die im Gutachten ausgearbeiteten schallmindernden Maßnahmen beachtet, so ist die Realisierung des Vorhabens im Sinne der TA-Lärm aus schalltechnischer Sicht umsetzbar.

Schatten

In einem Gutachten wurde die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer errechnet. Demnach kommt es sowohl durch die Zusatzbelastung als auch durch die Gesamtbelastung zu Überschreitungen der nach LAI genannten Empfehlungswerten („Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“). Durch den Einsatz einer Abschaltautomatik können die Beschattungszeiten soweit reduziert werden, dass diese Empfehlungswerte sicher eingehalten werden können.

Natur und Landschaft

Durch den Bau und Betrieb der Windenergieanlagen entstehen bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Naturhaushalt, Boden und Landschaftsbild. Um im Vorfeld Beeinträchtigungen möglichst zu vermeiden, werden verschiedene Vermeidungsmaßnahmen getroffen. Zum Ausgleich und Ersatz der nicht vermeidbaren Umweltauswirkungen des Vorhabens sind vom Verursacher geeignete Maßnahmen durchzuführen.

Die Größe der Ausgleichsfläche für Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, des Bodens und des Landschaftsbildes sind dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zu entnehmen.

Die Erhaltungsziele und Schutzzwecke der relevanten, nächstgelegenen FFH-Gebiete werden bei dem Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Die vorliegenden faunistischen Untersuchungen zur Avifauna und zu Fledermäusen kommen insgesamt zum Ergebnis, dass durch den Bau und den Betrieb des Windparks nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

Schutzmaßnahmen

Als Schutzmaßnahmen sind für die Nordex Delta4000 N149/4.0 – 4.5 MW verschiedene Systeme und Einrichtungen vorgesehen, darunter ein Brandschutzkonzept, ein Erdungs- und Blitzschutzsystem, ein Eiserkennungssystem, sowie weitere Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz, die in den Antragsunterlagen detailliert beschrieben sind.

Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Nach Betriebseinstellung verpflichtet sich der Betreiber gem. § 35 Abs. 5 BauGB die Windenergieanlagen vollständig zurückzubauen und die Standorte wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Die Anlagenteile wie Fundament, Turm, Rotorblätter, Generator, Gondel/Maschinenhaus und Trafo werden nach Betriebseinstellung zerkleinert, saniert, für weitere Nutzung wiederaufbereitet oder anderweitig recycelt.

Insgesamt kommt es durch das geplante Repoweringvorhaben zu keinen erheblichen negativen Auswirkungen.